

# Vertrag zum Bezug von Informationsprodukten im Rahmen einer Kleinstpauschale

Kunde / Zahnarzt	CRIF	Anhänge
Zwischen _____ _____ _____	Und CRIF AG Hagenholzstrasse 81 8050 Zürich	1: AGB

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Kunde bezieht Informationsprodukte zu Privatpersonen und Firmen gegen Entgelt von CRIF.
- 1.2 Die Produkte werden über Schnittstellen (Browser, FTP, XML oder E-Mail) ausgeliefert.
- 1.3 Der Kunde verwendet beim Abruf immer benutzerspezifische Passwörter und stellt sicher, dass alle Benutzer die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäss AGB Abschnitt 3.1 kennen und diese auch einhalten.

## 2 Kosten

**Jahrespauschale CHF 450:** Der ZAHNARZT bezahlt an CRIF für den Zugang zum Informationssystem eine Jahrespauschale von CHF 450. Diese Pauschale entschädigt CRIF für die Konsumation von bis zu 80 Medical Checks und 80 Adressermittlungen. Sobald die Jahrespauschale überschritten wird, wird eine weitere Jahrespauschale gestartet.

**Jahrespauschale CHF 1'200:** Der ZAHNARZT bezahlt an CRIF für den Zugang zum Informationssystem eine Jahrespauschale von CHF 1'200. Diese Pauschale entschädigt CRIF für die Konsumation von bis zu 250 Medical Checks und 250 Adressermittlungen. Sobald die Jahrespauschale überschritten wird, wird eine weitere Jahrespauschale gestartet.

## 3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Nicht ausgenützte Pauschalen verfallen nach Ablauf eines Vertragsjahres.
- 3.2 Datenschutzrechtliche Anforderungen an CRIF und an den Kunden, sowie betriebstechnische Anforderungen an CRIF sind Bestandteil der AGBs im Anhang 1.
- 3.3 Dieser Vertrag ist ab Vertragsunterzeichnung durch den Kunden mindestens für ein Jahr gültig. Sollte der Kunde oder CRIF bis 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer diesen Vertrag nicht schriftlich kündigen, so verlängert sich die Laufzeit jeweils automatisch um ein Jahr.
- 3.4 Pauschalen sind jeweils im Voraus zur Zahlung fällig. Ein allfälliger Überbezug sowie die Konsumation von Fremdprodukten mit externem Informationsbezug werden dem Kunden monatlich, quartalsweise oder jährlich im Nachhinein verrechnet.
- 3.5 Allfällige Rechnungen sind innert dreissig [30] Tagen netto fällig. Rechnungen können elektronisch zugestellt werden. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. MWST.
- 3.6 Ergänzend zu diesem Vertrag und soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten die in Anhang 1 aufgeführten AGB der CRIF und die aktuelle Preisliste gemäss Anhang 2. Der Kunde bestätigt, diese zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

### Gerichtsstand ist der Ort des Sitzes der CRIF AG in der Schweiz.

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Zürich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kunde

Kunde

Sandra Lukianto  
CRIF

CRIF

## Anhang 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehung zwischen CRIF und dem gewerblichen Kunden, wobei ein Kunde sowohl Einlieferer als auch Abfrager von Daten sein kann. Gegenstand ist das Informationsangebot von CRIF in standardisierter oder individualisierter, auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittener Form. Diese AGB sind nur auf Verträge mit gewerblichen Kunden anwendbar: Verbraucher- oder Konsumentenschutzbestimmungen finden daher keine Anwendung. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn CRIF nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2 Pflichten von CRIF

#### 2.1 Allgemeine Informationsdienstleistungen

CRIF stellt dem Kunden aus ihrem Datenpool personen- und firmenbezogene Daten in der Schweiz über elektronische Schnittstellen zur Verfügung und vermittelt entsprechende Daten aus anderen Ländern oder bezieht Daten vom Kunden.

#### 2.2 Kundenspezifische Lösungen

CRIF entwickelt und unterhält auch kundenspezifische Systemlösungen für die Datenauslieferung, für welche eine zusätzliche Einrichtungs- oder Erstellunggebühr geschuldet und für deren Unterhalt eine Gebühr in Rechnung gestellt wird. Für kundenspezifische Systemlösungen wird mit dem Kunden eine separate Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Leistungen der Parteien im Detail regelt. Dem Kunden wird dabei kein Werk im Sinne von Art. 363 ff. OR geschuldet, sondern CRIF verpflichtet sich allein zur individualisierten Erbringung der Dienstleistungen gemäss vorstehend Ziffer 2.1.

CRIF verpflichtet sich, die Datenauslieferung bei kundenspezifischen Systemlösungen entsprechend der Spezifikationen/Konfigurationen des Kunden mit aller Sorgfalt vorzunehmen, wobei keine Garantie für ein unterbrochtes oder jederzeit fehlerfreies Ergebnis (Datenangebot/Konfiguration) garantiert wird. Dem Kunden obliegt es, die kundenspezifischen Lösungen vor der ersten Inbetriebnahme beziehungsweise bei Änderungen zu testen, um allfällige vorhandene oder auftretende Mängel schnellstmöglich an CRIF zu melden. CRIF passt ihre Dienstleistung an rechtzeitig gemeldete Mängel (Ziffer 3.2) an. Für nicht rechtzeitig gemeldete Mängel sind Haftung, Gewährleistung- oder Garantiansprüche welcher Art auch immer gegen CRIF ausgeschlossen. Nicht rechtzeitig gemeldete Mängel werden von CRIF als Änderungswünsche behandelt und sind zusätzlich entschädigungspflichtig.

#### 2.3 Rechte an Software und sonstigen Arbeitsergebnissen

Gegenstand der Leistungserbringung von CRIF sind in keinem Fall (auch nicht gemäss vorstehend Ziffer 2.2) irgendwelche Rechte an Software (insbesondere auch keine Immaterialgüterrechte oder Lizenzen daran), sondern immer nur Informationsdienstleistungen. Alle Rechte (inkl. Urheber- und sonstige Immaterialgüterrechte) an den von CRIF im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Arbeitsergebnissen (inkl. Erfindungen) stehen vollumfänglich und ausschliesslich CRIF zu. Von CRIF bei der Vertragserfüllung verwendete Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken, Erkenntnisse und Know-how können von CRIF auch anderweitig frei verwendet werden.

### 3 Pflichten des Kunden

#### 3.1 Datenschutz und Passwörter

Der Kunde verpflichtet sich und alle seine Mitarbeiter die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzes einzuhalten, welche im Datenschutzgesetz DSG und in dessen Vollzugsverordnung DSV geregelt sind. Hierzu zählt insbesondere auch, eine Abfrage nur dann durchzuführen, wenn ein schützenswertes Interesse im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziffer 2 DSG gegeben ist. Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, auf Sanktionslisten und PEP-Listen nur dann zuzugreifen, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse im Sinne von Art. 31 Abs. 1 DSG nachweisen kann. Der abfragende Kunde verpflichtet sich, den physischen Interessennachweis für eine mögliche Stichprobenkontrolle jederzeit bereit zu halten, und diesen innerhalb von zwei Wochen an CRIF zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Datenbeschaffung bei der CRIF AG in Zürich zu informieren; er kann dabei auf die Webseite von CRIF ([www.myCRIFdata.ch/#/dsq](http://www.myCRIFdata.ch/#/dsq)) verweisen. Der Daten einliefernde Kunde übernimmt für CRIF die Informationspflicht gemäss Art. 19 DSG. Der Kunde verpflichtet sich, seine Passwörter geheim zu halten, unter anderem, indem er diese in regelmässigen Abständen ändert und jeden Monat die Bewegungsstatistik im System kontrolliert. Passwörter dürfen nur von den berechtigten Inhaber/-innen benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Kunde ist vollumfänglich haftbar (auch für das Handeln seiner Mitarbeiter) für jeden gegebenenfalls dem Kunden, dem Distributionspartner und CRIF geltend gemachten Schadenersatzanspruch, der sich aus der Verletzung einer dem Kunden aufgrund der Datenschutzgesetzgebung oder sonstwie obliegenden Pflicht ergibt.

#### 3.2 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass seine Mitarbeiter über die technischen Mittel verfügen, welche die Kommunikation mit CRIF zwecks Bezugs der Informationen ermöglichen. Der Kunde stellt CRIF alle für die Erbringung von deren Leistungen erforderlichen Hilfsmittel, Zugänge und Informationen auf erstes Verlangen zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, kundenspezifische Systemlösungen für die Datenauslieferung unmittelbar nach deren Einrichtung durch CRIF zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 30 Tagen schriftlich an CRIF zu melden.

#### 3.3 Konfiguration

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die standardmässige Konfiguration der Entscheidungsmatrix und der Ampelsteuerung bei der Datenbekanntgabe, insbesondere aber auch die von CRIF voreingestellten Scorebänder (grün, gelb, rot) als seine eigene Konfiguration. Wünscht der Kunde eine andere Konfiguration, beantragt er diese schriftlich bei CRIF.

#### 3.4 Einschränkung der Nutzungsrechte

Die Benutzung und Verwendung der von CRIF angebotenen Informationen ist nur dem Kunden und dessen Angestellten gestattet. Jede andere Verwendung ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis der CRIF gilt als missbräuchlich. Jede Weitergabe der von CRIF zur Verfügung gestellten Informationen an Dritte (auch innerhalb eines Konzerns) ist untersagt. Der Kunde ist nur berechtigt, die Ergebnisse einer Abfrage im Rahmen des angegebenen Interesses gemäss Ziffer 3.1

Absatz 1 für die betreffende Auskunft zu nutzen und nicht (auch) für andere Zwecke. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, eine in einer Bonitätsauskunft enthaltene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer für Marketingzwecke oder dergleichen zu verwenden.

### 4 Zahlungsmodalitäten

Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CRIF ohne weiteres berechtigt, alle Leistungen an den Kunden einzustellen, bis die Forderung getilgt ist. Die weiteren gesetzlichen Verzugsrechte werden ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde darf Forderungen von CRIF in keinem Falle mit eigenen Forderungen verrechnen oder an Dritte abtreten. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen wegen Mängeln in der Erbringung der Dienstleistung zurückzuhalten, ausser bei von CRIF verschuldeten schwerwiegenden Mängeln, welche den Datenbezug nutzlos machen.

### 5 Sorgfaltspflichten und Haftung

#### 5.1 Daten

CRIF verpflichtet sich, alle Datenschutzerfordernungen einzuhalten und sorgt insbesondere für die Datenrichtigkeit nach Art. 6 Abs. 5 DSGVO. CRIF macht aber darauf aufmerksam, dass Daten trotz aller Anstrengungen unvollständig oder unrichtig sein können. Jegliche Gewährleistung insbesondere auch für Aktualität, Verwertbarkeit oder Eignung der Daten zu einem bestimmten Zweck wird ausgeschlossen. Für den Kunden daraus entstehende Schäden lehnt CRIF die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ab. CRIF übernimmt sodann keine Garantie dafür, dass ihr Informationsangebot unterbrochlos zur Verfügung steht. CRIF übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Kontinuität der Protokolle und für die Aufrechterhaltung von telefonischen und elektronischen Verbindungen aller Art. Für Schäden, die aus der missbräuchlichen Verwendung des Informations- und Datenangebotes von CRIF durch den Kunden verursacht werden, haftet im innerparteilichen Verhältnis ausschliesslich der Kunde.

#### 5.2 Beschränkung der Haftung von CRIF

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch CRIF, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden daraus, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in den vorliegenden Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. CRIF haftet in jedem Fall nur für allfälligen dem Kunden entstandenen, direkten und unmittelbaren Schaden (unter Ausschluss von Folgeschäden wie zum Beispiel Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder Datenverlust), sofern dieser nachweislich auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von CRIF zurückzuführen ist. Jede Haftung aufgrund von höherer Gewalt (inklusive Cyberattacken aller Art) wird hiermit ausgeschlossen.

#### 5.3 Entscheidungshilfen

Der Scorewert, das Rating sowie die Einteilung in Risikoklassen bieten dem Kunden lediglich Entscheidungshilfen. Entscheidungen über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und seiner wirtschaftlichen Rahmenbedingungen trifft ausschliesslich der Kunde. Empfehlungen basieren auf Erfahrungswerten und sind daher ausnahmslos unverbindlich. CRIF übernimmt kein Kreditrisiko und keine Haftung in diesem Zusammenhang.

### 6 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, die von der Gegenseite im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen als geheim zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung hin zu löschen oder zurückzugeben, sowie die gegenseitigen Urheberrechte zu wahren und Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen über alle anvertrauten oder sonstwie bekannt gewordenen technischen, geschäftlichen oder betrieblichen Informationen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort. Nicht Bestandteil dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind Informationen, die allgemein bekannt sind, sowie die Tatsache des Bestehens einer Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.

### 7 Vertragsauflösung

CRIF ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen und dem Kunden den Zugang zu ihren Informationsangeboten fristlos zu entziehen, wenn dieser gegen die Datenschutzbestimmungen, Urheberrechte oder eine Bestimmung dieses Vertrages verstösst, insbesondere auch bei Zahlungsverzug. Bei ordentlicher oder ausserordentlicher Vertragsauflösung hat der Kunde alle ihm übergebenen Gegenstände für den Zugang zum Informationsangebot von CRIF mitsamt allfälligen Kopien innert 10 Tagen herauszugeben. Beim Kunden allfällig gespeicherte Software ist unverzüglich zu löschen mit schriftlicher Bestätigung an CRIF. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

### 8 Änderungen der AGB und Preise

CRIF kann die vorliegenden AGB und Preise ändern. Die Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen widerspricht. Sollten sich der Landesindex der Konsumentenpreise (gemäss Bundesamt für Statistik) gegenüber der letzten Preisfestlegung beziehungsweise seit der letzten Preisanpassung in der Preisliste erhöhen, so hat CRIF das Recht, sämtliche Preise entsprechend folgender Formel anzupassen: neuer Preis = alter Preis \* (Indexstand aktuell/ Indexstand bei Vertragsbeginn bzw. bei letzter Preisanpassung). Eine solche Erhöhung ist nur einmal pro Kalenderjahr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Durchführung jeder Datenabfrage gilt als ausdrückliche Anerkennung der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### 9 Schlussbestimmungen

Es gibt keine mündlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernden Bestimmungen, der Unterzeichnung des Kunden und der Gegenzeichnung durch CRIF. Alle Rechtsbeziehungen zwischen CRIF und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von CRIF